

Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 30. August 2005 (JPO), (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.04.2012 (Nds. GVBl. S. 80)

Aufgrund des § 23 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 616) wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Jägerprüfung

- § 1 Prüfungskommission
- § 2 Prüfungsausschüsse
- § 3 Zulassung zur Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Jagdliches Schießen
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Mündlich-praktische Prüfung
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Gesamtergebnis der Prüfung
- § 10 Prüfungsniederschrift
- § 11 Prüfungszeugnis
- § 12 Rücktritt
- § 13 Wiederholung der Prüfung
- § 14 Täuschung
- § 15 Gleichgestellte Prüfungen
- § 16 Eingeschränkte Jägerprüfung

Zweiter Teil: Falknerprüfung

- § 17 Prüfungskommission
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Zulassung zur Prüfung
- § 20 Gliederung der Prüfung
- § 21 Schriftliche Prüfung
- § 22 Mündlich-praktische Prüfung
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen; Gesamtergebnis der Prüfung
- § 24 Ergänzende Vorschriften

Dritter Teil: Schlussvorschriften

- § 25 Übergangsregelung
- § 26 In-Kraft-Treten

Erster Teil: Jägerprüfung

§ 1 - Prüfungskommission

Für die Durchführung der Jägerprüfung wird bei der Jagdbehörde eine Prüfungskommission unter Vorsitz der Kreisjägermeisterin oder des Kreisjägermeisters gebildet. Stellvertreterin oder Stellvertreter für den Vorsitz ist die nach § 38 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Jagdgesetzes gewählte Person. Die Kreisjägermeisterin oder der Kreisjägermeister beruft die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von fünf Jahren. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen jagdpachtfähig sein. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission sorgt für die Organisation und den Ablauf der Jägerprüfung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 - Prüfungsausschüsse

(1) Für die jeweilige Jägerprüfung bildet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission aus den Mitgliedern der Prüfungskommission

1. für das jagdliche Schießen (§ 5),
2. die schriftliche Prüfung (§ 6) und
3. für jedes Fachgebiet der mündlich-praktischen Prüfung (§ 7)

jeweils einen Prüfungsausschuss. Jeder Prüfungsausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Wer bei der Ausbildung mitgewirkt hat, darf dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission überträgt jeweils einem Mitglied des Prüfungsausschusses den Vorsitz. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse auch während der Jägerprüfung ändern.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses trifft die Verfahrensentscheidungen während des Prüfungsablaufs.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission und das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission erhalten für jeden angefangenen Tag, an dem sie an einer Prüfung mitwirken, eine Vergütung in Höhe von 80 Euro. Zusätzlich sind die Fahrtkosten in entsprechender Anwendung der für Landesbeamte geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften zu erstatten.

§ 3 - Zulassung zur Prüfung

(1) Die Jagdbehörde gibt frühzeitig bekannt, wann die nächste Jägerprüfung stattfindet und wann die Zulassung zur Prüfung bei ihr zu beantragen ist.

(2) Zur Prüfung ist von der Jagdbehörde zuzulassen, wer

1. spätestens sechs Monate vor der Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet hat,
2. die für den Erwerb des Jagdscheins erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
3. die für das Ablegen der Jägerprüfung erforderliche körperliche Eignung besitzt und
4. eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Waffengebrauch abgeschlossen hat.

Andere Personen dürfen nicht zugelassen werden.

(3) Der Prüfling ist von der Jagdbehörde spätestens eine Woche vor der Prüfung zu laden.

(4) Liegen einer Jagdbehörde bis vier Wochen vor Prüfungsbeginn weniger als 18 Anmeldungen vor, so kann sie mit einer anderen Jagdbehörde eine gemeinsame Jägerprüfung durchführen.

§ 4 - Gliederung der Prüfung

(1) Die Jägerprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten

1. Jagdliches Schießen,
2. schriftliche Prüfung und
3. mündlich-praktische Prüfung.

(2) Das Jagdliche Schießen kann vor den anderen Prüfungsabschnitten, jedoch nicht länger als sechs Monate vor Beginn des nächsten Prüfungsabschnittes durchgeführt werden.

(3) Die Jägerprüfung ist nicht öffentlich. Bei der Jägerprüfung, ausgenommen die Beratung der Prüfungsausschüsse, dürfen anwesend sein

1. Beauftragte der Jagdbehörden und
2. vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zugelassene Personen, wenn kein betroffener Prüfling widerspricht.

§ 5 - Jagdliches Schießen

(1) Im Jagdlichen Schießen hat der Prüfling auf einem Schießstand die sichere Handhabung der Schusswaffe und seine Schießfertigkeit nachzuweisen. Er hat hierzu unter Beachtung der Schießvorschriften des Deutschen Jagdschutz-Verbandes die folgenden Leistungen zu erbringen:

Schießdisziplin (Waffe, Kaliber)	Ziel	Entfernung	Mindestergebnis	Art der Ausführung
Büchse (Kaliber 6,5 mm oder stärker, Auftreffenergie auf 100 m mindestens 2000 Joule)	Rehbock-Scheibe	5 Schüsse 100 m	25 Ringe	Anschlag stehend angestrichen, Visierung und Optik beliebig
Büchse (Kaliber .222 Remington oder stärker)	flüchtige Überläuferscheibe	5 Schüsse 50 m oder 60 m	2 Wertungstreffer	Anschlag stehend freihändig aus der Erwartungshaltung, Visierung und Optik beliebig
Flinte (Kaliber 20 oder stärker)	Wurfscheiben	15 Stück mit jeweils höchstens 2 Schüssen	5 Treffer	Skeet oder Trap aus jagdlicher Erwartungshaltung; bei der Disziplin Skeet werden die Wurfscheiben der Stände 2, 6 u. 7 als Einzelscheiben geschossen

Stehen einer Jagdbehörde nicht genügend Wurfscheibenschießstände zur Verfügung, so kann die oberste Jagdbehörde auf Antrag der Jagdbehörde zulassen, dass längstens bis zum 30. Juni 2015 anstelle des Ziels Wurfscheibe das Ziel Kipphase verwendet wird; in diesem Fall beträgt das Mindestergebnis zehn Treffer. Werden die geforderten Leistungen

nicht erbracht, so ist das Schießen in der betreffenden Disziplin einmal, auf Wunsch des Prüflings auch am selben Tage, zu wiederholen.

(2) Die Jägerprüfung hat nicht bestanden, wer

1. beim Umgang mit der Schusswaffe einen Fehler begangen hat, der ihn selbst oder andere hätte gefährden können,
2. gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen hat oder
3. die geforderten Leistungen auch nach einmaliger Wiederholung nicht erbracht hat.

§ 6 - Schriftliche Prüfung

Der Prüfling hat in der schriftlichen Prüfung in jedem der in der **Anlage 1** genannten Fachgebiete 20 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren unter Aufsicht zu beantworten. Die Bearbeitungszeit für die Fragen eines Fachgebiets beträgt 30 Minuten. Die Fragen wählt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission aus einem Fragenkatalog der obersten Jagdbehörde aus.

§ 7 – Mündlich-praktische Prüfung

(1) Die mündlich-praktische Prüfung wird in einem Jagdrevier abgehalten und erstreckt sich auf die in der Anlage 1 genannten Fachgebiete. Zu Beginn werden auf dem Jagdhorn fünf Jagdsignale geblasen, aus denen der Prüfling die drei sicherheitsrelevanten Leitsignale "Anblasen des Treibens", "Treiber in den Kessel" und "Aufhören zu schießen" erkennen muss.

(2) Die Jägerprüfung hat nicht bestanden, wer

1. die in Absatz 1 Satz 2 genannten drei Leitsignale auch nach einmaliger Wiederholung der fünf Jagdsignale nicht erkannt hat oder
2. beim Umgang mit der Schusswaffe einen Fehler begangen hat, der ihn selbst oder andere hätte gefährden können.

§ 8 - Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) In der schriftlichen Prüfung wird die Antwort auf jede Frage mit 0, 1 oder 2 Punkten bewertet. 2 Punkte werden vergeben, wenn alle richtigen Antwortmöglichkeiten markiert sind. 1 Punkt wird vergeben, wenn nur eine von mehreren richtigen Antwortmöglichkeiten markiert ist. 0 Punkte werden vergeben, wenn eine falsche Antwortmöglichkeit markiert ist, und zwar unabhängig davon, ob auch eine richtige Antwortmöglichkeit oder mehrere richtige Antwortmöglichkeiten markiert sind, oder wenn keine Antwortmöglichkeit markiert ist. Daraus ergeben sich je Fachgebiet die Noten:

sehr gut (1)	bei 40 Punkten
gut (2)	bei 36 bis 39 Punkten
befriedigend (3)	bei 32 bis 35 Punkten
ausreichend (4)	bei 28 bis 31 Punkten
mangelhaft (5)	bei 14 bis 27 Punkten
ungenügend (6)	bei 0 bis 13 Punkten

(2) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung werden jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet.

(3) Die Leistungen in jedem Fachgebiet der mündlich-praktischen Prüfung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung
gut (2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend (3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft (5)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
ungenügend (6)	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

Zwischennoten werden nicht erteilt.

(4) Die Leistungen in der mündlich-praktischen Prüfung werden von den hierfür eingeteilten Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet. Die Bewertenden entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Note für das Fachgebiet fest und begründet seine Entscheidung schriftlich.

§ 9 - Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses der Jägerprüfung wird aus den Notenwerten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung errechnet. Die Mittelwerte sind den Noten wie folgt zugeordnet:

sehr gut	1,0 bis 1,4
gut	1,5 bis 2,4
befriedigend	2,5 bis 3,4
ausreichend	3,5 bis 4,4
mangelhaft	4,5 bis 5,4
ungenügend	5,5 bis 6,0

(2) Außer in den in § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 bezeichneten Fällen ist die Jägerprüfung auch nicht bestanden, wenn

1. der Mittelwert aus den Notenwerten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung für das Fachgebiet 1 oder 2 der Anlage 1 schlechter als 4,4,

2. der Mittelwert aus den Notenwerten der mündlich-praktischen Prüfung schlechter als 4,4 oder
3. der Mittelwert nach Absatz 1 schlechter als 4,4

ist.

(3) Im Anschluss an die mündlich-praktische Prüfung wird dem Prüfling das Gesamtergebnis der Jägerprüfung mitgeteilt.

§ 10 - Prüfungsniederschrift

Über den Verlauf der Jägerprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Die Leistungen im Jagdlichen Schießen sind in einer Schießliste festzuhalten, die Bestandteil der Niederschrift ist.

§ 11 - Prüfungszeugnis

Wer die Jägerprüfung bestanden hat, erhält von der Jagdbehörde ein Zeugnis. Wer die Jägerprüfung nicht bestanden hat, erhält hierüber einen Bescheid.

§ 12 - Rücktritt

(1) Tritt ein Prüfling ohne Genehmigung von der Jägerprüfung oder einem Prüfungsabschnitt zurück, so gilt die Jägerprüfung als nicht bestanden.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Jägerprüfung oder der Prüfungsabschnitt als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der Prüfling die Jägerprüfung oder den Prüfungsabschnitt wegen Krankheit nicht ablegen kann; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden.

§ 13 - Wiederholung der Prüfung

Hat ein Prüfling die Jägerprüfung nicht bestanden, so kann er sie wiederholen. Wird die Zulassung zur Wiederholung der Jägerprüfung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 11 Satz 2 beantragt, so werden auf Verlangen des Prüflings auf die Wiederholungsprüfung angerechnet die Prüfungsleistungen

1. des jagdlichen Schießens, wenn die geforderten Leistungen erbracht wurden,
2. der schriftlichen Prüfung, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde, und
3. der mündlich-praktischen Prüfung, wenn der Mittelwert aus den Notenwerten mindestens 4,4 beträgt.

Bei einer weiteren Wiederholung können nur Leistungen aus einer unmittelbar vorangegangenen Prüfung angerechnet werden. Ist die Prüfung bereits unter Inanspruchnahme des Satzes 2 einmal wiederholt worden, so ist die Jägerprüfung insgesamt zu wiederholen.

§ 14 - Täuschung

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Jägerprüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte durch Täuschung zu beeinflussen, so nimmt er zunächst weiter an der Prüfung teil. Über die Folgen eines Täuschungsversuchs entscheidet der Prüfungsausschuss. Je nach Schwere der Verfehlung kann von Maßnahmen abgesehen, die Wiederholung der betreffenden Prüfungsleistung angeordnet, die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" bewertet oder die Jägerprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt werden.

§ 15 - Gleichgestellte Prüfungen

Die Jägerprüfung gilt als bestanden, wenn

1. die Bachelorprüfung im Rahmen des Studiengangs Forstwissenschaften und Waldökologie an der Universität Göttingen, einschließlich einer Prüfung im Fach Jagdtechnik oder
2. die Diplom- oder Bachelorprüfung im Rahmen des Studiengangs Forstwirtschaft an der Fakultät Ressourcenmanagement der Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen, einschließlich einer Prüfung im Fach Wildbiologie und Jagdbetriebslehre,

bestanden ist und diese Prüfungen die Anforderungen der §§ 5 und 7 erfüllen.

§ 16 – Eingeschränkte Jägerprüfung

Es kann eine eingeschränkte Jägerprüfung durchgeführt werden. Sie dient als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung. Auf sie sind die im Zusammenhang mit dem Schusswaffengebrauch und den Jagdsignalen stehenden Vorschriften nicht anzuwenden. Die erfolgreich abgelegte eingeschränkte Jägerprüfung kann nicht durch eine spätere Zusatzprüfung zur Jägerprüfung erweitert werden.

Zweiter Teil: Falknerprüfung

§ 17 - Prüfungskommission

Für die Durchführung von Falknerprüfungen wird bei der Landesjägerschaft eine Prüfungskommission gebildet. Die oberste Jagdbehörde beruft auf Vorschlag der Falknerorganisationen, des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz und der Landesjägerschaft für die Dauer von fünf Jahren das vorsitzende Mitglied sowie das stellvertretende vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission. Die Falknerorganisationen haben das Vorschlagsrecht für die Hälfte der Mitglieder und der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz und die Landesjägerschaft für je ein Viertel der Mitglieder. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen jagdpachtfähig sein.

§ 18 - Prüfungsausschuss

Die Falknerprüfung wird von einem Prüfungsausschuss abgenommen. Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft aus den Mitgliedern der Prüfungskommission einen oder mehrere Prüfungsausschüsse unter Berücksichtigung der Vorschlagsanteile nach § 17 Satz 3. § 2 Abs. 1 Sätze 3 und 5 sowie Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 19 - Zulassung zur Prüfung

Zur Falknerprüfung ist von der Landesjägerschaft zuzulassen, wer die Jägerprüfung oder die eingeschränkte Jägerprüfung bestanden hat. Die Zugelassenen sind spätestens eine Woche vor der Prüfung von der Landesjägerschaft zu laden.

§ 20 - Gliederung der Prüfung

- (1) Die Falknerprüfung besteht aus den Prüfungsabschnitten
 1. schriftliche Prüfung und
 2. mündlich-praktische Prüfung.

- (2) Die Falknerprüfung ist nicht öffentlich. Bei der Falknerprüfung dürfen anwesend sein
1. Beauftragte der Obersten Jagdbehörde und
 2. vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zugelassene Personen, sofern kein Prüfling widerspricht.

§ 21 - Schriftliche Prüfung

Der Prüfling hat in der schriftlichen Prüfung in jedem der in der Anlage 2 genannten Fachgebiete zehn Fragen zu beantworten. Die Bearbeitungszeit für die Fragen eines Fachgebiets beträgt 30 Minuten. Die Fragen bestimmt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 22 - Mündlich-praktische Prüfung

Die mündlich-praktische Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 2 genannten Fachgebiete. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Auf jeden Prüfling sollen je Fachgebiet etwa zehn Minuten entfallen.

§ 23 - Bewertung der Prüfungsleistungen; Gesamtergebnis der Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung wird die Antwort auf jede Frage mit 0, 1 oder 2 Punkten bewertet. Daraus ergeben sich je Fachgebiet die Noten

sehr gut (1)	bei 19 bis 20 Punkten
gut (2)	bei 16 bis 18 Punkten
befriedigend (3)	bei 13 bis 15 Punkten
ausreichend (4)	bei 10 bis 12 Punkten
mangelhaft (5)	bei 7 bis 9 Punkten
ungenügend (6)	bei 0 bis 6 Punkten

§ 8 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Falknerprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. der Mittelwert aus den Notenwerten der schriftlichen und der mündlich-praktischen Prüfung für das Fachgebiet 1, 2 oder 3 der Anlage 2 schlechter als 4,4 oder
2. der Mittelwert nach § 9 Abs. 1 schlechter als 4,4

ist.

§ 24 - Ergänzende Vorschriften

Hat ein Prüfling die Falknerprüfung nicht bestanden, so kann er sie wiederholen. Prüfungsleistungen werden auf eine Wiederholungsprüfung nicht angerechnet. § 10 Satz 1 und die

§§ 11, 12 und 14 gelten für die Durchführung der Falknerprüfung entsprechend mit der Maßgabe, dass das Prüfungszeugnis von der Landesjägerschaft ausgestellt wird.

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 25 – Übergangsregelung

Auf eine Jägerprüfung, die vor dem 1. Juli 2012 begonnen hat, sind die am 30. Juni 2012 geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.

§ 26 – In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Jäger- und Falknerprüfung vom 24. Juni 1994 (Nds. GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2001 (Nds. GVBl. S. 601), außer Kraft.

Anlage 1 (zu den §§ 6 und 7)

- 1 - Dem Jagdrecht unterliegende und andere frei lebende Tiere
 - Biologie sowie ökologische Ansprüche, Verhalten und Bedürfnisse der wichtigsten in der Bundesrepublik Deutschland vorkommenden wild lebenden Tiere
 - Grundlagen der Populationsdynamik
- 2 - Jagdwaffen und Fanggeräte
 - Jagdwaffenkunde
 - Umgang mit Lang- und Kurzwaffen, blanken Waffen, Optik, Zielhilfen und sonstigen Jagdgeräten sowie deren Pflege und Verwahrung
 - Fanggeräte und Praxis der tierschutzgerechten Fangjagd
 - Unfallverhütungsvorschriften
- 3 - Naturschutz, Hege und Jagdbetrieb
 - Grundlagen der Wechselbeziehungen des Natur- und Artenschutzes und des Land- und Waldbaus
 - Biotopschutz und -gestaltung
 - Kenntnis der wichtigsten Feldfrüchte, Baum- und Straucharten
 - Jagdmethoden, Verhalten auf der Jagd, Jagdeinrichtungen, Sicherheitsbestimmungen
 - Kenntnis der Jagdsignale
 - Jagdschutz, Wild- und Jagdschäden
- 4 - Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Jagdhundewesen, jagdliches Brauchtum
 - Versorgung und Verwertung des Wildes, Wildbrethygiene
 - Wildkrankheiten
 - theoretische Sachkunde nach dem niedersächsischen Hundegesetz
 - Grundlagen des Jagdhundewesens, Kenntnis der Jagdhunderassen
 - zeitgemäßes jagdliches Brauchtum
 - Waidgerechtigkeit
- 5 - Jagdrecht und verwandtes Recht
 - Bundes- und Landesjagdrecht einschließlich des zugehörigen Artenschutzrechts
 - Waffenrecht
 - Tierschutz-, Tierseuchen- und Tierkörperbeseitigungsrecht

- Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschließlich des zugehörigen Artenschutzrechts
- Recht des Waldes und der Landschaftsordnung, insbesondere Betretensrecht
- Rechtsvorschriften für den Umgang mit Hunden

Anlage 2 (zu den §§ 21 und 22)

1 - Haltung und Pflege von Beizvögeln

- Erwerb
- Aufzucht
- Ernährung
- Unterbringung
- Mauser
- Gesunderhaltung
- Beizvogelkrankheiten

2 - Umgang mit Beizvögeln

- Lockemachen
- Appell
- Einjagen
- Flugtraining

3 - Greifvogelschutz

- Greifvogelkunde
- Gefährdung und Gefährdungsursachen
- praktische Schutzmaßnahmen
- Rechtsgrundlagen der Falknerei, des Greifvogelschutzes einschließlich der natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Beschaffung, die Kennzeichnung und das In-Verkehr-Bringen von Greifvögeln

4 - Beizjagd

- Hege und Bejagung von Beizwild
- Falknerhunde
- Versorgung des gebeizten Wildes
- Brauchtum